

Stempelmarke zu € 16,00 HIER anbringen

ACHTUNG: Falls der Antrag mittels PEC oder E-Mail übermittelt wird, muss die Stempelmarke nicht angebracht werden, sondern die untenstehenden Felder ausgefüllt werden:

Datum Stempelmarke:

"Identificativo" (14 Ziffern):

Autonome Provinz Bozen
Abteilung 25 – Wohnungsbau
Amt für Wohnbauprogrammierung
Kanonikus-M.-Gamper-Straße 1
39100 Bozen

1. Stock – Büro 105

Tel.: 0471 41 87 29

Für die Zusendung des Antrags oder der Dokumente:

Email: wohnbauprogrammierung@provinz.bz.it

PEC: wohnbauprogramm.programmazioneedilizia@pec.prov.bz.it

Für Informationen:

michaela.ploner@provinz.bz.it

**Antrag um Verzicht auf die Wohnbauförderung mit Wirkung vom Tag des Beginns der
Zuwerhandlung**

Artikel 65 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17.12.1998, Nr. 13

A. 1. Antragsteller/in (Eigentümer/in oder Fruchtnießer/in)

Vorname Zuname.....
Geburtsort Geburtsdatum
wohnhaft in PLZ..... Gemeinde
Fraktion..... Straße..... Nr.:
Steuernummer Tel.

2. Antragsteller/in (Miteigentümer/in oder Fruchtnießer/in)

Vorname Zuname.....
Geburtsort Geburtsdatum
wohnhaft in PLZ..... Gemeinde
Fraktion..... Straße..... Nr.:
Steuernummer Tel.

Kommunikation mit dem Landesamt:

(Legislativdekret vom 7 März 2005 Nr. 82 – Art. 1, Absatz 1 Buchst. v)-bis, Absatz 1-ter e Art. 3 bis Absatz 4-quinquies)
Der/die Antragsteller/in ersucht/ersuchen, dass die Kommunikation bezüglich dieses Verwaltungsverfahrens ausschließlich über die unten angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen muss und erklärt/erklären, dass die Adresse für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.

Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):(leserlich)

Der/die Antragsteller/in ersucht/ersuchen, dass die Kommunikation bezüglich dieses Verwaltungsverfahrens ausschließlich über die unten angeführte E-Mail-Adresse erfolgen soll und erklärt/erklären, dass die Adresse für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.

Er/sie erklärt/erklären weiters sich bewusst zu sein und zu akzeptieren, dass

die Übermittlung und der Empfang der Mitteilungen/Unterlagen nicht garantiert ist, da die angeführte E-Mail-Adresse keine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) ist (Art. 3-bis Absatz 4-quinquies des gesetzesvertretenden Dekretes 82/2009) und die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Wohnungsbau - im Falle von fehlgeschlagener Kommunikation, welche nicht direkt auf die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Wohnungsbau - zurückzuführen ist, von jeglicher Verantwortung befreit ist.

E-Mail-Adresse:(leserlich)

B. Vorhaben

Verzicht auf die Wohnbauförderung im Sinne des Art. 65 Abs. 6 des L.G. vom 17.12.1998 Nr. 13, mit Wirkung ab/...../..... (Datum einfügen, welches im Vorhaltungsschreiben als Beginn der Zuwiderhandlung mitgeteilt wurde);

Das Amt wird ersucht nach der Einzahlung des Ablösebetrages die Unbedenklichkeitserklärung zur grundbücherlichen Löschung der Sozialbindung auszustellen, bzw. - im Falle von gefördertem Baugrund - die Bestätigung, dass die Wohnung nicht mehr Gegenstand einer Wohnbauförderung ist bzw. - im Falle einer grundbücherlich eingetragenen Hypothek zu Gunsten der Autonomen Provinz Bozen - das Verfahren für die grundbücherliche Löschung einzuleiten.

Abkürzungen:

Art. - Artikel; Abs. – Absatz; L.G. - Landesgesetz;

C. Andere Angaben und Erklärungen

Die geförderte Wohnung befindet sich in der Gemeinde

PLZ, Fraktion/Straße, Nr.;

und ist grundbücherlich identifiziert mit dem mat. Ant. der Bp. in E.Zl.

K.G.;

Abkürzungen:

mat. Ant. – materieller Anteil; Bp. – Bauparzelle; E.Zl. – Einlagezahl; K.G. – Katastralgemeinde

D. Strafrechtlich verfolgbar ist man im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen – im Sinne von Artikel 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000.

E. Anlage/n

- Kopie der Identitätskarte/n

F. Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Provinz Bozen (ASWE) und den konventionierten Banken. Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/gefoerderter-wohnbau unter der Angabe „Service“, Datenschutzbestimmungen.

G. Telematische Stempelmarke – Entrichtung der Stempelsteuer für digitale Dokumenten

Der/Die Unterzeichnete/e erklärt - Die Unterzeichneten erklären, dass die elektronische Stempelmarke, mit der die Stempelsteuer eines digitalen Dokumentes beglichen wird, deren Identifikationsnummer im entsprechenden Feld "Stempelmarke" angegeben wird, ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972 drei Jahre lang aufbewahrt wird.

Datum

Unterschrift/en

.....

Wichtig: Im Falle des Verkaufs der geförderten Wohnung wird darauf hingewiesen, den Termin beim Notar erst nach Ausstellung der Unbedenklichkeitserklärung zur Löschung der Sozialbindung bzw. nach Ausstellung der Ermächtigung zur Löschung der Hypothek und Sozialbindung zu vereinbaren.

Info:

Durch den **Verzicht** auf die Wohnbauförderung zum Datum des Beginns der Zuwiderhandlung vermeidet man die Verwaltungsstrafen und man erzielt lediglich die vorzeitige Löschung der 20-jährigen Sozialbindung.

Man bleibt weiterhin eine Person, welche bereits zu einem öffentlichen Beitrag für den Bau, den Kauf oder die Wiedergewinnung einer Wohnung zugelassen worden ist.

Dies bildet einen Ausschlussgrund für verschiedene Beiträge bzw. Begünstigungen, wie z.B. Zuweisung einer Wohnung von Seiten des Institutes für den sozialen Wohnbau, Wohngeld, Zuweisung von gefördertem Baugrund der Gemeinde, Beitrag für den Bau, den Kauf oder die Wiedergewinnung der Erstwohnung. Um diesen Ausschlussgrund aufzuheben, kann um **Annullierung** der Wohnbauförderung angesucht werden. Dafür muss ein eigenes Gesuch eingereicht werden, und der gesamte Beitrag muss samt gesetzlichen Zinsen, berechnet ab dem Datum der Auszahlung, zurückerstattet werden.